

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der SHS VIVEON AG
zum Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Der Aufsichtsrat und Vorstand der SHS VIVEON AG erklären gem. § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 im Jahr 2007 mit nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde bzw. im Jahr 2008 entsprochen werden wird:

(1) Selbstbehalt bei D&O-Versicherung (Ziffer 3.8)

Die von der Gesellschaft für den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie leitende Angestellte abgeschlossene D&O-Versicherung verfügt über keinen Selbstbehalt.

(2) Individualisierte Darstellung der Vergütung des Vorstands (Ziffer 4.2.4)

Die ordentliche Hauptversammlung der SHS VIVEON AG hat am 5.07.2006 beschlossen, dass in den Jahres- und Konzernabschlüssen für die Geschäftsjahre bis 2010 auf eine individualisierte Offenlegung der Bezüge und sonstigen Leistungen jedes einzelnen Vorstandsmitglieds verzichtet werden wird.

(3) Altersgrenze für Vorstand und Aufsichtsrat (Ziffer 5.1.2)

Die Gesellschaft hat keine Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder festgesetzt. Das Alter der Vorstandsmitglieder liegt weit unter den üblichen Altersgrenzen.

(4) Nominierungsausschuss Wahlvorschläge Aufsichtsrat (Ziffer 5.3.3)

Angesichts der Größe der Gesellschaft und des Vorliegens eines nicht mitbestimmten Aufsichtsrates verzichtet der Aufsichtsrat auf die Einsetzung eines Nominierungsausschusses für Aufsichtsratsmitglieder. Bei der Nominierung von Aufsichtsratsmitgliedern nimmt der gesamte Aufsichtsrat aktiv am Entscheidungsprozess teil.

(5) Vergütung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.7)

Da die Vergütung des Aufsichtsrates bei der SHS VIVEON AG eher den Charakter einer Aufwandsentschädigung als einer Entlohnung hat, wird von einer erfolgsorientierten Vergütung abgesehen.

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20.06.2007 wurde die Vergütung des Aufsichtsrates angepasst. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche Vergütung von € 10.000,00, der Vorsitzende von € 20.000,00 und sein Stellvertreter € 16.000,00. Der Ersatz der baren Auslagen umfasst auch die Erstattung einer etwaigen, auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstehen (sogenannte D&O-Versicherung).

SHS VIVEON ^{AG}

The Customer Management Company.

Weiterhin bestätigen der Aufsichtsrat und der Vorstand der SHS VIVEON AG, dass seit der letzten Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Januar 2007 dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit Ausnahme der oben aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde.

Martinsried, im Dezember 2007

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Karl-Peter Schmid

Dirk Roesing